

Richtlinien für die finanzielle Unterstützung von Projekten durch den Fachausschuss für Wissenschaftskommunikation

(Gültig für Anträge Budget 2024)

Allgemeine Richtlinien:

Öffentliche Wissensvermittlung, Wissenschaftskommunikation und Bildungsarbeit über die Themengebiete aller Abteilungen ist einer der Aufgabenschwerpunkte der SNSB (Dienstordnung 21.12.2022).

Die Mittel des FA für Wissenschaftskommunikation sind für Projekte vorgesehen, welche diese Aufgaben abteilungsübergreifend erfüllen.

Förderfähig sind alle Arten von Projekten wie Ausstellungen, Events und Festivals, Verbesserung der Infrastruktur, Erstellung von Medien, Entwicklung neuer Kommunikationskanäle, etc.

Antragsberechtigt sind alle Mitarbeiter:innen der SNSB mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleitung. Kooperationen mit externen Partnern sind möglich, für diese können keine Mittel beantragt werden.

Förderkriterien:

Die u.g. Kriterien dienen der Beurteilung der Förderwürdigkeit eines Projektes. Ziel ist, möglichst viele dieser Kriterien in möglichst hohem Maß zu erfüllen.

- Sichtbarmachung der Sammlungen und der Forschung bzw. der Forschungsschwerpunkte an den SNSB
- Stärkung der Sichtbarkeit der SNSB als Gesamt-Institution
- Förderung von Kooperationen innerhalb der SNSB
- Einbindung starker externer Partner mit erkennbarem Mehrwert für die SNSB
- Stärkung der Verknüpfung mit der Region Bayern / den Regionalmuseen
- Innovation (z.B. neue Formate)
- Pädagogischer Wert (Lehrpläne, wiss. Nachwuchs)
- Erfolgsaussichten und Reichweite
- Medienwirksamkeit
- Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Nachhaltige Auswirkung auf das Publikum (z.B. Wanderausstellungen)
- Gesellschaftliche Relevanz
- Ökologische Nachhaltigkeit der Umsetzung

Förderung:

- Die Mindestförderhöhe für Anträge im FA Wissenschaftskommunikation beträgt 1.000 €.
- Bewilligte Förderungen sind sofort abrufbar und sind im Förderzeitraum auszugeben.
- Mehrjährige Förderung ist durch vorbehaltliche Bewilligung möglich.

Antragstellung:

- Für die Antragstellung ist das dafür vorgesehene *Antragsformular* zusammen mit den Anlagen *Ausführliche Projektbeschreibung*, einem *Kostenplan* und ab einer Fördersumme von 20.000 € einem *Evaluierungsplan* bei der FA Leitung einzureichen. Die Kosten für die Evaluierung müssen in den Projektkosten enthalten sein.
- Wenn der abteilungsübergreifende Nutzen erkennbar ist, ist ein:e Antragssteller:in einer einzelnen Abteilung ausreichend.
- Termine für die Einreichung eines Antrages sind der **01.12.2023** sowie der **01.06.2024**. Die Entscheidung über die Mittelvergabe erfolgt in der jeweils darauffolgenden FA-Sitzung.

Bewilligungsverfahren:

- Die FA-Leitung prüft eingegangene Anträge auf grundlegende Förderfähigkeit und reicht diese an jeweils zwei unbefangene, von ihr bestimmte FA-Mitglieder zur Begutachtung auf der Grundlage der Förderkriterien weiter.
- Die Anträge werden im FA durch die Antragssteller oder die jeweiligen FA-Vertreter:innen vorgestellt.
- Nach der Stellungnahme der Gutachter und Diskussion wird durch die stimmberechtigten Mitglieder über die Förderung abgestimmt.
- Ist die beantragte Gesamtsumme höher als das zur Verfügung stehende Budget, wird zuvor über eine Priorisierung abgestimmt.
- Eine Änderung der Projektantrages während der Sitzung zur Abstimmung ist möglich, wenn die Mehrheit des FA zustimmt.
- Die Wiedervorlage nicht bewilligter Anträge ist zulässig

Abschluss:

- Zur Beurteilung des Projekterfolges ist von den Antragsteller:innen spätestens drei Monate nach Abschluss der Förderung ein *Abschlussbericht* und ab einer Fördersumme von 20.000 € zusätzlich ein *Evaluierungsbericht* bei der FA Leitung vorzulegen. Der Umfang des Berichts richtet sich nach dem Umfang des geförderten Projekts.
- Folgeanträge sind erst nach Vorlage des Abschlussberichtes möglich.